

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 66 (1957)
Heft: 3

Artikel: Trotzdem Zivilschutz
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975656>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beschränkung (z. B. 1 Mantel, 2 Herrenanzüge, 1 Damenkleid, 2 Kinderkleider, 2 Pullover, 3 Hemden usw.).

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, bei individuellen Geschenksendungen nach Ungarn ab 1. März vor allem Artikel zu schicken, die auch unter der neuen Regelung zollfrei sind, soweit gewisse Höchstmengen pro Jahr und Empfänger nicht überschritten werden. Es handelt sich dabei im Einzelnen um Mehl, Teigwaren und Gebäck (4 kg), Fleischwaren (5 kg), Milchpulver (2,5 kg), Stärkungsmittel für Kinder (5 kg), ferner um 2 Arbeitskittel oder Schürzen, 6 Kleinkind-Kleider, 12 Stück Babysachen, 2 Paar Kinderschuhe oder Sandalen, 3 Stück Seife und 2 Spielsachen. Ferner

hat die ungarische Regierung gebrauchte Kleider und Schuhwaren ohne Handelswert sowie Medikamentensendungen an Bedürftige als zoll- und einfuhrbewilligungsfrei erklärt. Grundsätzlich verboten ist bei privaten Geschenksendungen die Einfuhr von Konserven in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen.

Für alle Sendungen von nationalen Rotkreuzgesellschaften und andern internationalen Hilfsaktionen, die durch das IKRK nach Ungarn transportiert und dort durch das Ungarische Rote Kreuz unter der Aufsicht des IKRK verteilt werden, hat das ungarische Aussenhandelsministerium auch weiterhin die Zollfreiheit zugesagt.

TROTZDEM ZIVILSCHUTZ

Von Dr. Hans Haug

Nachdem sich das Schweizerische Rote Kreuz seit einigen Jahren in seiner praktischen Arbeit, aber auch gegenüber der Oeffentlichkeit intensiv für den Aufbau eines schweizerischen Zivilschutzes eingesetzt hatte, musste es den negativen Volksentscheid vom 3. März über den Verfassungsartikel betreffend Zivilschutz als bittere Enttäuschung und als Rückschlag empfinden. Auf der andern Seite hatte der Urnengang auch positive Seiten, indem er Gelegenheit zu einer umfassenden Aufklärung bot, deren Erfolg darin bestand, dass vierzehn Kantone Ueberschüsse an Ja-Stimmen aufwiesen und nur 30 000 Stimmen fehlten für die Annahme der Vorlage durch das Volk.

Dieses Ergebnis zeigt, dass heute weite Kreise von der Notwendigkeit des Zivilschutzes überzeugt sind, ja vielleicht sogar die Mehrheit des Volkes, wenn von der umstrittenen Frage des Obligatoriums der Dienstleistung der Frau in den Hauswehren abgesehen wird.

Da es sich beim Zivilschutz um eine lebenswichtige Aufgabe handelt, die nun nicht einfach auf unbestimmte Zeit zurückgestellt werden darf, muss sich das Schweizerische Rote Kreuz nach wie vor in Verbindung mit gleichgesinnten Organisationen für eine Lösung einsetzen, die den Schutz unserer Bevölkerung im Falle eines Krieges sicherstellt. Nach dem Volksentscheid vom 3. März dürfte feststehen, dass nunmehr die *Freiwilligkeit* der Dienstleistungen und Massnahmen in den Vordergrund tritt. Diese *Freiwilligkeit* wird sich vorab auf die Dienstleistungen der Frau, und zwar auch in den Hauswehren, beziehen und ferner auf den Einbau von Schutzräumen in bestehenden Häusern, für den aber die Beiträge der öffentlichen Hand an die Kosten spürbar erhöht werden sollten. Da bei der

Freiwilligkeit der Dienstleistung der Frau und des Einbaues von Schutzräumen in bestehenden Häusern noch auf lange Zeit hinaus Lücken und Mängel bestehen werden, sollten andere Massnahmen gefördert werden, die diese Lücken und Mängel bis zu einem gewissen Grade wettmachen können. Ich denke dabei besonders an den Bau von *öffentlichen* Schutzräumen und an die Vorbereitung der *Dezentralisation* der Zivilbevölkerung, das heisst der Verschiebung von Bevölkerungsteilen aus den Stadtzentren in die benachbarten Dörfer.

Wie immer der «neue» Zivilschutz gestaltet werden soll, so ist eine *rechtliche Ordnung* notwendig, auf der die Massnahmen gesamtschweizerisch beruhen müssen.

Nachdem das Schweizervolk die Schaffung einer besondern Verfassungsgrundlage für den Zivilschutz abgelehnt hat, werden sich die Bundesbehörden in den nächsten Jahren mit dem geltenden Verfassungsrecht behelfen müssen. Dabei kommt nach wie vor die Anwendung von Art. 85, Ziffern 6 und 7 der Bundesverfassung in Betracht, auf den sich alle bisherigen Erlasse über Luftschutz und Zivilschutz stützen. Eventuell könnte die Bundesversammlung gestützt auf Art. 85 einen *Bundesbeschluss* erlassen, der die durch die Entwicklung überholten Erlasse aus den Jahren 1934 und 1954 ablösen würde, wobei selbstverständlich in materieller Hinsicht dem Volksentscheid vom 3. März Rechnung zu tragen wäre. Die Schaffung einer besondern Verfassungsgrundlage sollte aber nach wie vor angestrebt werden, weil nur auf diesem Weg die Bedeutung des Zivilschutzes als wichtiger Teil der Landesverteidigung anerkannt und eine der Grösse der Aufgabe entsprechende umfassende und dauernde Regelung getroffen werden kann.